

Nutzungsordnung für digitale Medien am Geschwister-Scholl-Gymnasium in Winterberg

Stand: 11. Juni 2021

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung zur Nutzung digitaler Medien am Geschwister-Scholl-Gymnasium Winterberg (nachfolgend GSG) soll den Einsatz dieser Medien für Schüler*innen sowie für Lehrkräfte in der Schule regeln. Die nachfolgenden Regeln beziehen sich dabei nicht nur auf die Nutzung der Medien im Unterricht, sondern auch auf die Nutzung der Medien auf dem gesamten Schulgelände.

Ziel der Regelungen ist, Grundsätze im Umgang mit digitalen Medien festzulegen. Nicht alle möglichen Situationen können durch diese Regeln abgedeckt werden, vielmehr wird ein für alle Nutzer*innen gültiger Rahmen definiert, in dem sich diese zu bewegen haben. Eine kontinuierliche Anpassung und gegebenenfalls Konkretisierung einiger Regeln als Ergänzung zu der vorliegenden Nutzungsordnung ist somit von vorneherein vorgesehen.

Grundsätzliche Leitlinien für den Umgang mit digitalen Medien sind dabei wie folgt definiert:

- Ein sorgsamer Umgang mit den technischen Geräten der Schule (z.B. Computer, Laptop, Tablet, Taschenrechner, Beamer) und mit persönlichen Geräten anderer Nutzer*innen ist selbstverständlich.
- Gesetzliche Vorgaben zur Nutzung digitaler Inhalte, dazu gehört insbesondere die Beachtung des Urheberrechts und damit die Verpflichtung, dass keine Materialien, die von anderen Personen stammen, unberechtigt veröffentlicht bzw. vervielfältigt werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Videodateien, Spielen, Apps usw. erfolgt, werden eingehalten.
- Illegale Inhalte werden nicht veröffentlicht oder im Internet aufgerufen oder über z.B. Messengerdienste verbreitet.
- Persönliche Daten (z.B. Namen Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schüler*innen oder sonstigen Personen werden nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht. Insbesondere ist es untersagt, unberechtigt Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von unterrichtlichen- oder anderen Gesprächssituationen anzufertigen und zu veröffentlichen.

1. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

1.1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts 1 gelten für die Nutzung der Computer, der Tablets, der Notebooks, der Computerdienstleistungen und Netzwerke, die vom GSG betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schulseitigen in die Schule mitgebracht werden, oder von der Schule für unterrichtliche Zwecke ausgeliehen werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

1.2 Nutzungsberechtigte

Die unter 1.1 genannten Computer und Dienste des GSG können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schüler*innen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser die verantwortlichen Administratoren können weitere Personen zur Nutzung zulassen (z. B. Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) untersagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffenden Schüler*innen den Pflichten als Nutzer*innen nachkommen werden. Wie und durch wen solche Nutzungseinschränkungen vorgenommen werden, wird im Folgenden geregelt.

1.3 Nutzung als Arbeitsgeräte/Hilfsmittel

Die schulische IT-Infrastruktur, repräsentiert z.B. durch Computersysteme, Internetzugang, Software, Ein- und Ausgabegeräte wie Beamer, Scanner, Drucker und Ähnliches dient vorrangig schulischen Zwecken. Dies bedeutet, dass eine weitere, vornehmlich private Nutzung nicht grundsätzlich untersagt ist, aber auf ein absolut notwendiges Maß reduziert bleiben muss. Die Regeln der Nutzungsordnung gelten sowohl für die schulische, wie für die zusätzliche Nutzung.

1.4 Gerätenutzung

- (1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schüler*innen mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer, einschließlich jedweder Hard- und Software, hat während des Aufenthalts auf dem Schulgelände und insbesondere während des Unterrichts entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.
- (2) Die Schüler*innen sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

1.5 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten digitalen Geräten sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

1.6 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z. B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanern) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt.

(2) Fremdgeräte wie Smartphones, Tablets oder private Notebooks dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder die Einwilligung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person oder deren Vertreter an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden.

Mit Anerkennung der Nutzungsordnung erfolgt die Zuteilung einer entsprechenden Nutzungsberechtigung.

(3) Die Erlaubnis zur Benutzung (einschließlich Ein- und Ausschalten) aller in der Schule verwendeten Computersysteme (einschließlich z.B. eigener Tablets, Smartphones usw.) erfolgt während des Unterrichts ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(4) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z. B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(5) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

1.7 Passwörter/Zugangsdaten

Alle Schüler*innen erhalten, nach Anerkennung dieser Nutzungsordnung, individuelle Nutzerkennungen (Benutzername und Passwort), mit denen sie sich an den Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule sowie dem schulinternen WLAN (vgl. 1.8) anmelden können. Das nur dem Benutzer bekannte Passwort sollte mindestens 8 Stellen umfassen, nicht leicht zu erraten sein, nicht den Namen enthalten und eine beschränkte Gültigkeit haben. Das Passwort ist vertraulich zu behandeln und gegebenenfalls zu ändern, falls Gefahr besteht, dass es Dritten zur Kenntnis gelangt ist. Bei der ersten Anmeldung muss das Initialpasswort geändert

werden. Nach Beendigung der Nutzung ist eine Abmeldung vorzunehmen. Die Nutzer*innen sind für die unter ihrer Nutzerkennung erfolgten Handlungen verantwortlich. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der Schulleitung mitzuteilen.

1.8 W-Lan-Zugang/-Nutzung

Der Zugang zum WLAN ist nur mit der personenbezogenen Nutzerkennung (vgl. 1.7) möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen. Im Zweifelsfall haften die registrierten Nutzer*innen für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung des eigenen W-Lan-Zugangs bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Für Schüler*innen ist ausschließlich das W-LAN-Netz „GSG-Schueler“ vorgesehen. Die Nutzung weiterer W-Lan-Netze durch Schüler*innen mit der personenbezogenen Nutzerkennung ist untersagt, ebenso wie Anmeldeversuche an anderen internen W-Lan-Netzen.

2. Abruf von Inhalten aus dem Internet

2.1 Verbotene Nutzung

Bei der Nutzung des Internets über das Netzwerk des GSG sind die gesetzlichen Bestimmungen und dabei insbesondere die Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z. B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

2.2 Download von Inhalten aus dem Internet

(1) Der Download, d. h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die z. B. in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. §§ 44a ff. UrhG) zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, wird die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person ein Gespräch mit dieser Person führen und ist im Wiederholungsfall berechtigt, diese Daten zu löschen.

2.3 Online Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Lehrkräfte und Schüler*innen dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

3. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

3.1 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

3.2 Fremde, urheberrechtlich geschützte Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z. B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft [z.B. Klassenlehrer*in] oder – soweit vorhanden – die Internetbeauftragte bzw. der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

3.3 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos durch Schüler*innen im Internet ist grundsätzlich nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten. Das gilt für die Benutzung jedweder digitaler Medien im Rahmen schulischer Veranstaltungen.

3.4 Schulhomepage, Soziale Netzwerke

Nutzungsberechtigte Schüler*innen dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computerbenutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Inhalten auf Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

3.5 Verantwortlichkeit

Nutzungsberechtigte Schüler*innen sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktfähigkeit) verantwortlich. Gegenüber den verantwortlichen Schüler*innen können Maßnahmen nach 1.2 oder 1.5 ergriffen werden.

3.6 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schüler*innen ist es während des Unterrichts untersagt, ihre persönlichen Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

4. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

4.1 Aufsichtsmaßnahmen

Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z. B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z. B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel zu Beginn eines jeden neuen Schul(halb-)jahres gelöscht, dazu erfolgt im Vorfeld eine entsprechende Information an alle Nutzer. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen und verdachtsunabhängig Stichproben durchführen, dieses ist in der pädagogischen Teilkonferenz abzustimmen.

Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 Telekommunikationsgesetz wird gewährleistet.

4.2 Administration

Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

5. ERGÄNZENDE REGELN FÜR DIE NUTZUNG AUSSERHALB DES UNTERRICHTS

5.1 Nutzungsberechtigung

Schülerinnen und Schüler dürfen außerhalb des Unterrichts das Netz „GSG-Schueler“ mit eigenen Geräten für schulische Zwecke während der Öffnungszeiten der Schule nutzen.

5.2 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern eingesetzt werden.

6. Schlussvorschriften

6.1 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage und durch Aushang in Kraft. Alle nach 1.2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch bzw. Kursheft protokolliert wird.

(2) Die nach 1.2 nutzungsberechtigten Schüler*innen, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Sorgeberechtigten, versichern, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

6.2 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schüler*innen, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

6.3 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus 4 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

6.4 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulkonferenz behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Bekanntgabe und Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter

nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.